

Richtlinie zur allgemeinen Kunst- und Kulturförderung der Stadt Saalfeld/Saale



Die Stadt Saalfeld/Saale bekennt sich zur Förderung der freien Kulturarbeit, um damit das kulturelle Angebot qualitativ und quantitativ zu erweitern und betrachtet die im Stadtgebiet tätigen Künstlerinnen/ Künstler, kulturelle Vereinigungen und Initiativen als wesentliche Träger des kulturellen Lebens. Sie unterstützt diese durch Gewährung von Sachleistungen, Vermittlung von Kontakten sowie Auftrittsmöglichkeiten und Ausstellungen, organisatorische, technische und fachliche Beratung. Darüber hinaus gewährt die Stadt Saalfeld/Saale unter bestimmten Voraussetzungen finanziellen Zuwendungen mit dem Ziel, ein attraktives, vielseitiges, abwechslungsreiches und kreatives Kulturangebot zu schaffen.

1. Gegenstand der Förderung/Förderungsarten

Die Förderung konzentriert sich auf öffentliche Programme, Maßnahmen, Projekte und Initiativen, die von Vereinen, Gruppen und Personen organisiert und getragen werden. In begründeten Fällen können auch investive Maßnahmen gefördert werden.

1.1. Projektbezogene Förderung:

- 1.1.1. Zuschüsse können gezahlt werden für kulturelle/ künstlerische Vorhaben, die das Kulturangebot in der Stadt Saalfeld/Saale bereichern, ortsbezogen und innovativ sind, die Vernetzung verschiedener Träger von Kulturarbeit fördern und Aussicht auf Breitenwirkung besitzen. Projektbezogene Förderung hat Vorrang vor institutioneller Förderung.
- 1.1.2. Gefördert werden vor allem Projekte, die
 - a) für alle Bürger zugänglich sind,
 - b) an denen mehrere Kulturträger beteiligt sind
 - c) öffentliches Interesse erwarten lassen
 - d) Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen und fördern
 - e) städtepartnerschaftliche Beziehungen beleben bzw. vertiefen.
- 1.1.3. Projekte von ortsansässigen Vereinen, Gruppen oder Initiativen, die außerhalb der Stadt Saalfeld/Saale durchgeführt werden, sind förderungswürdig, wenn diese geeignet sind, dem kulturellen Ansehen der Stadt zu dienen. Unter dieser Prämisse ist ebenso eine Förderung von Projekten in der Stadt Saalfeld/Saale von auswärtigen Antragstellern möglich.
- 1.1.4. Kulturelle Projekte der Kinder- und Jugendarbeit sowie gesellschaftlich benachteiligter Gruppen erhalten besondere Förderung.
- 1.1.5. Nicht förderfähig sind insbesondere
 - a) Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken dienen und/ oder kommerziell orientiert sind
 - b) vereinsinterne Feste
 - c) Aufwendungen für Verpflegung

1.2. Institutionelle (laufende) Förderung:

Sie kann Zuschüsse

- a) zur Bestreitung des laufenden Aufwandes (z.B. Miete, Material usw.)
- b) zu Aufwendungen, die mit der Veranstaltungstätigkeit zusammenhängen (z.B. Honorare)
- c) zur Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter (z.B. Instrumente und deren Reparatur, Kleidung usw.)
- d) zu Jubiläen oder besonderen Höhepunkten
- e) zur Teilnahme an Veranstaltungen mit regionaler, überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung
- f) für Aktivitäten im Rahmen von Städtepartnerschaften
- g) zu begründeten Einzelmaßnahmen (z. B. notwendigen Investitionen)

umfassen.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1. Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein, wie Interessengruppen, Verbände, Vereine, Einzelpersonen, freie gemeinnützige Träger, Künstlergruppen.
- 2.2. Eine Förderung kann nur an Antragsteller erfolgen, die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung haben und eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordentliche Durchführung der geförderten Vorhaben nachhaltig gewährleisten. Der Antragsteller muss in der Lage sein, die Verwendung der Fördermittel ordnungsgemäß nachzuweisen und eine Eigenleistung, die im angemessenen Verhältnis zur beantragten Fördersumme stehen muss, zu erbringen.
- 2.3. Bei der Bezeichnung des Zuwendungsempfängers ist ein verantwortlicher Vertreter zu benennen.

3. Antragstellung

- 3.1. Der Antrag ist mittels eines Formblattes (erhältlich im Kulturbetrieb Saalfeld/ Meininger Hof bzw. als Download unter www.saalfeld.de) bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Kulturbetrieb Saalfeld/ Meininger Hof zu stellen. Er muss neben den üblichen Daten (Name des Antragstellers, Anschrift, Bankverbindung, Antragsdatum usw.) eine Projektbeschreibung enthalten, aus der alle wichtigen Informationen wie Veranstaltungsart, Beginn und Ende der Maßnahme sowie ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan hervorgeht. Bei Investitionen sind drei Kostenvoranschläge einzuholen und dem Antrag beizufügen. Einnahmen und Ausgaben müssen grundsätzlich ausgeglichen sein.
- 3.2. Anträge auf finanzielle Zuwendung sind jeweils im Vorjahr für das nachfolgende Kalenderjahr zu stellen. Kurzfristig gestellte Anträge im laufenden Kalenderjahr (mindestens 4 Wochen vor dem Beginn der geplanten Maßnahme) werden nach den zu diesem Zeitpunkt gegebenen finanziellen Möglichkeiten beschieden. Eine nachträgliche Förderung von Maßnahmen ist nicht möglich.

4. Förderungsverfahren und Bewilligung

- 4.1. Zuschüsse werden nach Maßgabe des durch den Stadtrat beschlossenen Haushaltsplanes im jährlich festgelegten Finanzrahmen bewilligt. Es werden grundsätzlich nur schriftliche Anträge berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf finanzielle Zuwendung besteht nicht. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein.
- 4.2. Die Höhe der ausgereichten Fördermittel ist abhängig von:
- a) der kulturpolitischen Bedeutung der Maßnahme für die Stadt
 - b) der Dauer des Projektes/ der Maßnahme
 - c) der Höhe und dem Umfang der eigenen Initiative, Leistung und Verantwortung für das Projekt
 - d) dem finanziellen Umfang des Projektes, von Drittmitteln und Eigenmitteln
 - e) der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Trägern.
 - f) den beantragten Zuschüssen bei anderen Fördermittelgebern
- 4.3. Grundlage einer Entscheidung ist der fristgemäße und vollständig ausgefüllte Antrag mit allen notwendigen Unterlagen. Die Entscheidung über die Höhe der finanziellen Zuwendung trifft der Werkleiter des Kulturbetriebes Saalfeld, bei Beträgen über 1.000 € in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale. Sie wird in Form eines schriftlichen Bewilligungsbescheides mitgeteilt. Enthaltenen Bedingungen und Auflagen sind vom Zuwendungsempfänger einzuhalten.
- 4.4. Bewilligte, aber noch nicht in Anspruch genommene Zuwendungen verfallen mit Ablauf des Haushaltsjahres.
- 4.5. Die Ablehnung eines Antrages muss in schriftlicher Form erfolgen. Eine Begründung erfolgt nicht.
- 4.6. Der Förderzeitraum kann auf Antrag verlängert werden.

5. Pflichten des Zuwendungsempfängers

- 5.1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- a) das Vorhaben nicht oder in Abweichung von der Projektbeschreibung durchgeführt wird
 - b) Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag eingetreten sind, insbesondere Abweichungen vom Finanzierungsplan
 - c) ein Konkurs-, Vergleichs- oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Zuwendungsempfänger eröffnet oder beantragt wird.
- 5.2. Nach Ablauf des Bewilligungsjahres sind bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres die Nachweise zweckentsprechender Verwendung dem Beteiligungscontrolling der Stadt Saalfeld/Saale, Markt 1 vorzulegen. Bis zu einer Höhe von 400 € ist ein einfacher Verwendungsnachweis ausreichend. Entsprechend der Gliederung des Finanzplanes enthält dieser einen zahlenmäßigen Nachweis über alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben zusammengefasst in Gruppen. Der Verwendungsnachweis ist mit bevollmächtigter Unterschrift zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu versehen. Einsicht in die Originalbelege muss auf Verlangen des Prüfers gewährt werden. Bei ausgereichten Beträgen über 400 € sind neben dem unterzeichneten Verwendungsnachweis alle Einnahmen und Ausgaben mit den dazugehörigen Belegen (Kopien) sowie gegebenenfalls Kopien von Bankauszügen zu erbringen. Auf Verlangen des Prüfers muss ein Tätigkeits- bzw. Sachbericht über die geleistete Arbeit dem Verwendungsnachweis beigelegt werden.

6. Rückerstattung der Fördermittel und Verzinsung

- 6.1. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuschüsse bzw. bei nicht frist- und ordnungsgemäßer Einreichung des Verwendungsnachweises behält sich die Stadt eine Rückforderung der Zuschüsse vor. Dies gilt in jedem Fall, wenn der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren. Ergeben sich relevante Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die geförderte Maßnahme nicht oder nicht im angegebenen Zeitraum innerhalb des betreffenden Haushaltsjahres zustande kommt bzw. die geförderte Einrichtung während des Haushaltsjahres ihre Arbeit einstellt. Waren die tatsächlichen Kosten niedriger als im Antrag angegeben, kann der Zuschuss bzw. der Differenzbetrag zurückgefordert werden.
- 6.2. Die Rückforderung ist durch einen schriftlichen Bescheid geltend zu machen. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung an können Zinsen in Höhe von sechs vom Hundert über dem Basiszinssatz berechnet werden.

7. Sonstiges

- 7.1. Die Bewilligungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen
- 7.2. Der Kultur,- Sozial- und Schulausschuss der Stadt Saalfeld/Saale ist quartalsweise über den Stand der ausgereichten Fördermittel zu informieren.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Saalfeld/Saale für die Förderung der freien Kulturarbeit vom 1. Januar 1995 außer Kraft.

Saalfeld/Saale, den 24. Januar 2011

Matthias Graul
Bürgermeister